

Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz  
Brückenstraße 6, 10179 Berlin | A 31

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und  
nukleare Sicherheit

Bearbeiter [REDACTED]

Zeichen | A 31

Dienstgebäude: [REDACTED]   
Brückenstraße 6  
10179 Berlin-Mitte

Zimmer [REDACTED]

Telefon [REDACTED]

Fax [REDACTED]

intern [REDACTED]

Datum | 14. Januar 2019

## Stellungnahme zum Referentenentwurf der UVP-Portale-Verordnung

Ihr Schreiben vom 17.12.2018

Ihr Aktenzeichen G I 2 – 42112/0

Sehr geehrter Herr Dr. [REDACTED],  
sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem übersandten Verordnungsentwurf nehme ich für das Land Berlin wie folgt Stellung:

Grundsätzlich ist die Schaffung eines einheitlichen Rechtsrahmens für die Gestaltung der UVP-Portale zu begrüßen. Damit wird sichergestellt, dass die in der Bundesrepublik Deutschland betriebenen Portale einheitlichen Mindestanforderungen unterliegen. Begrüßt wird ferner, dass die Anmerkungen, die seitens der Länder bei der Diskussion des Konzeptpapiers zu dieser Verordnung am 7. Juni 2018 vorgetragen wurden, weitgehend Berücksichtigung gefunden haben.

Zu § 3 Nummer 3 des Verordnungsentwurfs bitte ich zu prüfen, ob die Vorgaben für die Gestaltung der Detailseite ausreichend sind.

Entsprechend dem vorliegenden Entwurf ist (1) die Bezeichnung des Vorhabens, (2) die allgemein verständliche Bezeichnung der Kategorie des Vorhabens, (3) eine Kurzbeschreibung des Vorhabens und (4) die zuständige Behörde auf der Detailseite anzugeben.

Sprechzeiten  
nach telefonischer Vereinbarung

E-Mail: [REDACTED]  
[REDACTED] \*

Internet [REDACTED]

\* Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a Abs. 1 VwVfG

Fahrverbindungen:  
 2 Märkisches Museum  
 8 Jannowitzbrücke, Heinrich-Heine-Str.  
 3, 5, 7, Jannowitzbrücke  
 147, 165, 265 U-Bhf. Märkisches Museum

Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Berlin:  
Postbank Berlin | IBAN: DE4710010010000058100 | BIC: PBNKDEFFXXX  
Berliner Sparkasse | IBAN: DE25100500000990007600 | BIC: BELADEBEXXX  
Bundesbank, Filiale Berlin | IBAN: DE5310000000010001520 | BIC: MARKDEF1100

Demgegenüber sind die Anforderungen, die § 20 Absatz 1 Satz 1 UVPG unter Verweis auf § 19 Absatz 1 UVPG stellt, umfangreicher. Neben den in der Verordnung genannten Angaben treten weitere hinzu, die im UVP-Portal abgebildet sein müssen.

Vor diesem Hintergrund rege ich an, in § 3 Nummer 3 der Verordnung auf § 19 Absatz 1 UVPG zu verweisen. Damit ist sichergestellt, dass die gesetzlich vorgeschriebenen Angaben auch im UVP-Portal abgebildet werden.

Zu § 4 rege ich an, in Absatz 1 nach dem Wort „Daten“ die Wörter „im Sinne von § 2 Absatz 1“ einzufügen.

Zu § 4 bin ich durch unsere Vollzugsbereiche hinsichtlich der dort explizit genannten Möglichkeit, Daten speichern und ausdrucken zu können, auf offenbar bestehende Probleme in der Praxis hingewiesen worden. Es geht dabei um die mögliche Verletzung von Urheberrechten, wenn insbesondere Gutachten, Karten oder Bilder aus dem Portal heraus gespeichert und/oder ausgedruckt werden. Von einer Planfeststellungsbehörde wurde mir berichtet, dass dort zu der Praxis übergegangen wurde, sich entsprechende Erklärungen vom Vorhabenträger ausstellen zu lassen, in denen diese Arten der Verwertung zugelassen werden. Gleichwohl bestehen hier weiterhin Probleme, da nicht alle Vorhabenträger bereit sind, solche Erklärungen abzugeben bzw. diese wiederum Gutachten, Karten, Bilder etc. von Dritten erstellen lassen und somit im Zweifel gar nicht über die Befugnis verfügen, ihrerseits Verwertungsrechte zu übertragen.

Zwar lässt sich vertreten, dass wer in ein Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung eintritt auch konkludent seine Zustimmung zu den nach dem Verfahrensrecht notwendigen Verwertungshandlungen in Bezug auf die im Verfahren verwendeten urheberrechtlich geschützten Werke erklärt. Dieser Ansatz ist jedoch mit Risiken behaftet. Um in diesem Problembereich Rechtsklarheit zu schaffen, rege ich an zu prüfen, ob hier nicht eine Klarstellung im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung aufgenommen werden könnte, die eine entsprechende gesetzliche Vermutung beinhaltet. Damit ließe sich die in § 4 Absatz 1 des Verordnungsentwurfs geforderte Art und Weise der Zugänglichmachung in der Praxis rechtsicher vollziehen. Die zeitaufwändige Einholung von Zustimmungserklärungen in Bezug auf das Urheberrecht ließe sich vermeiden, was der Verfahrensökonomie zu Gute käme und ein Beitrag zur Verfahrensbeschleunigung wäre.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

■■■■■■■■■■